

Nachteilsausgleich

Falls Studierende auf Grund einer ständigen bzw. länger andauernden Behinderung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die in ihrem Studium vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erbringen, können sie für ihre Prüfungen einen Nachteilsausgleich bei der/dem **Vorsitzenden des Prüfungsausschusses** ihres Studiengangs beantragen.

Die möglichen Gründe für einen Nachteilsausgleich unterscheiden sich grundsätzlich in ständige, also nicht vorübergehende und länger andauernde, also vorübergehende Beeinträchtigungen.

- Typische Fälle für ständige Beeinträchtigungen sind beispielsweise Sehbehinderungen, Lähmungen bzw. Fehlbildungen von Gliedmaßen.
- Typische Fälle für länger andauernde Beeinträchtigungen sind beispielsweise Knochenbrüche oder eine schwere Erkrankung.
- Keine Fälle für einen Nachteilsausgleich sind in der Regel Prüfungsstress, Examensängste oder Konzentrationsstörungen, die auf mit der Prüfungssituation typischerweise verbundenen Anspannungen und Belastungen beruhen, da dem jede/r Kandidat/in je nach Konstitution mehr oder weniger ausgesetzt ist.

Für Fragen bzw. Beratungen zur bedarfsgerechten Gestaltung der jeweiligen Prüfungsbedingungen und Unterstützungsangebote steht den Studierenden und Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Beauftragte für Behindertenfragen an der KU, Herr Dr. Reinhard Thoma, zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Nachteilsausgleich, den Verfahrensweg und die dazugehörigen Antragsformulare, sowie die Kontaktdaten von Herrn Dr. Thoma finden Sie auf der Seite der Studierendenberatung:

► **[Beratung für Studierende mit Behinderung, chronischen Krankheiten und Beeinträchtigungen](#)**